



Teilnahmebedingungen

für Sportler mit Behinderung bei angepassten Judo-Turnieren der EJU

Version 11. September 2025

Dieses Dokument legt die Teilnahmebedingungen für Sportler mit Behinderung an den Adapted Judo-Turnieren der European Judo Union (EJU) fest. Es enthält die Standards und Richtlinien, die einen fairen und gleichberechtigten Wettkampf gewährleisten und gleichzeitig die Inklusion im Judo-Sport fördern.

Die Teilnahmebedingungen sollen sicherstellen, dass jeder Athlet eine Mindestbehinderung aufweist, die die Voraussetzungen für die Teilnahme an EJU-Judo-Turnieren für Menschen mit Behinderung erfüllt. Durch die Einhaltung dieser Standards wollen wir ein sicheres Wettbewerbsumfeld schaffen, das die Fähigkeiten und Einschränkungen jedes einzelnen Athleten respektiert und gleichzeitig den Geist der Fairness und Integrität fördert.

1. Altersvoraussetzungen

Die EJU-Turniere im angepassten Judo sind in zwei Altersgruppen unterteilt: unter 15 und über 15.

- Die Gruppe der unter 15-Jährigen umfasst Athleten, die im laufenden Kalenderjahr zwischen 9 und 14 Jahre alt sind, einschließlich derjenigen, die derzeit 8 Jahre alt sind, aber innerhalb des Jahres 9 Jahre alt werden.
- Die Gruppe der über 15-Jährigen umfasst Athleten, die im selben Kalenderjahr 15 Jahre oder älter werden.

2. Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmebedingungen sind in fünf Hauptgruppen unterteilt:

1. Körperliche Beeinträchtigungen
2. Geistige Beeinträchtigungen
3. Autismus-Spektrum-Störung (ASD)
4. Sehbehinderungen
5. Hörbeeinträchtigungen

2.1. Körperliche Beeinträchtigungen

ART DER BEEINTRÄCHTIGUNG	BESCHREIBUNG
Beeinträchtigte Muskelkraft	Sportler mit eingeschränkter Muskelkraft leiden unter einer Gesundheitsbeeinträchtigung, die ihre Fähigkeit, ihre Muskeln willentlich anzuspannen, um sich zu bewegen oder Kraft auszuüben, einschränkt oder ganz aufhebt. Beispiele für eine zugrunde liegende Erkrankung, die zu einer Beeinträchtigung der Muskelkraft führen kann, sind Rückenmarksverletzungen (vollständig oder unvollständig, Tetra- oder Paraplegie oder Paraparese), Muskeldystrophie, Post-Polio-Syndrom und Spina bifida.
Beeinträchtigte passive Bewegungsfreiheit	Sportler mit eingeschränktem passiven Bewegungsumfang haben eine Einschränkung oder einen Mangel an passiver Bewegung in einem oder mehreren Gelenken. Beispiele für Grunderkrankungen, die zu einer Beeinträchtigung des passiven Bewegungsumfangs führen können, sind Arthrogrypose und Kontrakturen infolge einer chronischen Gelenkimmobilisierung oder eines Gelenktraumas.



Gliedmaßenfehlbildung	Sportler mit Gliedmaßenfehlbildung weisen aufgrund eines Traumas (z. B. traumatische Amputation), einer Erkrankung (z. B. Amputation aufgrund von Knochenkrebs) oder einer angeborenen Gliedmaßenfehlbildung (z. B. Dismelie) ein vollständiges oder teilweises Fehlen von Knochen oder Gelenken auf.
Beinlängendifferenz	Sportler mit Beinlängendifferenz haben aufgrund einer Störung des Gliedmaßenwachstums oder aufgrund eines Traumas einen Unterschied in der Länge ihrer Beine.
Kleinwuchs	Sportler mit Kleinwuchs haben eine verkürzte Länge der Knochen der oberen Gliedmaßen, unteren Gliedmaßen und/oder des Rumpfes. Beispiele für Grunderkrankungen, die zu Kleinwuchs führen können, sind Achondroplasie, Wachstumshormonstörung und Osteogenesis imperfecta.
Hypertonie	Sportler mit Hypertonie haben eine erhöhte Muskelspannung und eine verminderte Dehnungsfähigkeit der Muskeln, die durch eine Schädigung des zentralen Nervensystems verursacht wird. Beispiele für Grunderkrankungen, die zu Hypertonie führen können, sind Zerebralparese, traumatische Hirnverletzungen und Schlaganfälle.
Ataxie	Sportler mit Ataxie leiden unter unkoordinierten Bewegungen, die durch eine Schädigung des zentralen Nervensystems verursacht werden. Beispiele für Grunderkrankungen, die zu Ataxie führen können, sind zerebrale Lähmung, traumatische Hirnverletzungen, Schlaganfall und Multiple Sklerose.
Athetose	Sportler mit Athetose haben kontinuierliche langsame unwillkürliche Bewegungen. Beispiele für Grunderkrankungen, die zu Athetose führen können, sind zerebrale Lähmung, traumatische Hirnverletzungen und Schlaganfälle.

2.2. Geistige Behinderungen

Teilnahmebedingungen für Sportler mit geistigen Beeinträchtigungen:

1. **Erhebliche Beeinträchtigung der intellektuellen Funktionen:** Eine erhebliche Einschränkung der intellektuellen Funktionen, definiert durch einen Gesamt-IQ-Wert von 75 oder weniger.
2. **Erhebliche Einschränkungen im Anpassungsverhalten, ausgedrückt in konzeptionellen, sozialen und praktischen Anpassungsfähigkeiten:** Dies ist definiert als eine Leistung, die mindestens 2 Standardabweichungen unter dem Mittelwert einer der drei Arten von Anpassungsverhalten (konzeptionelle, soziale oder praktische Fähigkeiten) oder einer Gesamtpunktzahl auf einer standardisierten Skala für konzeptionelle, soziale und praktische Fähigkeiten liegt.
3. **Intellektuelle Behinderung und erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung:** Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung bezieht sich auf einen lebenslangen Zustand, der die Funktionsfähigkeit einer Person beeinträchtigt und ihre sportliche Leistung erheblich beeinträchtigt. Dazu gehören Sportler mit intellektuellen Behinderungen, damit verbundenen lebenslangen Erkrankungen und/oder genetischen Erkrankungen wie dem Down-Syndrom.



Eine vollständige und detaillierte Beurteilung des Athleten sollte von einem qualifizierten Psychologen durchgeführt werden, um die Diagnose einer geistigen Behinderung zu untermauern. Diese Beurteilung sollte Folgendes umfassen:

1. Erhebliche Beeinträchtigung der intellektuellen Funktionen

Dies muss anhand eines international anerkannten und professionell durchgeführten IQ-Tests beurteilt werden.

EJU erkennt die neuesten standardisierten Versionen der folgenden Tests an:

- **Wechsler-Intelligenztests:**
 - o WISC (Alter 6–16)
 - o WAIS (Alter 16–90)
 - o Regionale Varianten wie HAWIE, S-SAIS und MAWIE (Hinweis: WASI wird nicht akzeptiert)
- **Stanford-Binet** (für Kinder ab 2 Jahren)
- **Raven Progressive Matrices** (Hinweis: CPM wird nicht akzeptiert)

2. Erhebliche Einschränkungen im adaptiven Verhalten

Dies muss anhand eines international anerkannten, professionell durchgeführten standardisierten Messverfahrens bewertet werden, das sich auf die allgemeine Bevölkerung, einschließlich Menschen mit Behinderungen, bezieht. Beispiele hierfür sind:

- **Vineland-Skalen für adaptives Verhalten**
- **ABAS (Adaptive Behavior Assessment System)**
- **AAMR Adaptive Behavior Scales**

Die Bewertung und Berichterstattung sollte wichtige Bereiche wie Kommunikation, Selbstversorgung, Selbstbestimmung, soziale/zwischenmenschliche Fähigkeiten und die Fähigkeit, auf Lebensveränderungen und Umwelтанforderungen zu reagieren, abdecken.

Wann immer möglich, sollten die Ergebnisse einer formellen psychologischen Beurteilung, die zu einer Diagnose einer geistigen Behinderung führt, vorgelegt werden. Wenn solche Unterlagen jedoch nicht verfügbar sind, werden die folgenden Alternativen akzeptiert:

- Eine unterschriebene Erklärung eines Psychologen oder Arztes mit entsprechender Spezialisierung, die die Diagnose einer geistigen Behinderung bestätigt.
- Nachweis der Einschreibung in einer Sonderschule oder einem College für Schüler mit geistiger Behinderung.
- Eine von einer Behörde oder einem Staat ausgestellte Diagnose für den Erhalt von Unterstützung, in der ausdrücklich angegeben ist, dass die erforderliche Unterstützung aufgrund einer geistigen Behinderung erforderlich ist (z. B. ICD-10-Diagnose).

2.3. Autismus-Spektrum-Störung (ASD)

Teilnahmebedingungen für Athleten mit Autismus-Spektrum-Störung (ASD):

Sportler mit Autismus, die auch eine geistige Behinderung haben, sind teilnahmeberechtigt. Personen mit höher funktionierenden Formen von Autismus, wie z. B. Asperger-Syndrom, die eine durchschnittliche oder überdurchschnittliche Intelligenz haben, sind nicht teilnahmeberechtigt.

Klinische Definition der Autismus-Spektrum-Störung

Autismus oder Autismus-Spektrum-Störung (ASD) wird von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in der **ICD-11** wie folgt definiert:

„Anhaltende Defizite in der Fähigkeit, wechselseitige soziale Interaktion und soziale Kommunikation zu initiieren und aufrechtzuerhalten, sowie eine Reihe von eingeschränkten, repetitiven und unflexiblen Verhaltensmustern, Interessen oder Aktivitäten, die für das Alter und den soziokulturellen Kontext der Person eindeutig untypisch oder übermäßig sind. Die Störung tritt während der Entwicklungsphase auf, typischerweise in der frühen Kindheit, aber die Symptome werden möglicherweise erst später vollständig sichtbar, wenn die sozialen Anforderungen die begrenzten Fähigkeiten übersteigen. Die Defizite sind so schwerwiegend, dass sie zu Beeinträchtigungen im persönlichen, familiären,



soziale, schulische, berufliche oder andere wichtige Funktionsbereiche und sind in der Regel ein allgegenwärtiges Merkmal der Funktionsweise des Individuums, das in allen Umgebungen beobachtbar ist, obwohl sie je nach sozialem, schulischem oder anderem Kontext variieren können. Personen entlang des Spektrums weisen ein breites Spektrum an intellektuellen Fähigkeiten und Sprachfähigkeiten auf.

Sowohl die Definitionen von Autismus **gemäß ICD-11** als auch gemäß **DSM-5** werden von **der EJU** akzeptiert. **Indikatoren für eine geistige Behinderung:**

Um für die EJU in Frage zu kommen, muss die Person die in Absatz 2.2 beschriebenen Kriterien für eine geistige Behinderung erfüllen oder nachweisen, dass mindestens einer der folgenden Indikatoren zutrifft:

- • Besuch einer Förderschule für geistige Behinderungen
- • Besuch einer Regelschule, jedoch mit Bedarf an Unterstützung im Unterricht
- • Erleidet im Vergleich zu seinem Alter erhebliche Verzögerungen in den schulischen Leistungen

Anforderungen an die formale Diagnose

Um sich für die EJU zu qualifizieren, müssen Sportler mit Autismus oder ASD eine formelle Diagnose vorlegen, die von qualifizierten Fachärzten unter Verwendung anerkannter Diagnosetechniken auf der Grundlage der **ICD-11-** oder **DSM-5-Kriterien** gestellt wurde.

Zu den für die Autismus-Beurteilung im Rahmen der EJU-Teilnahmeberechtigung anerkannten Diagnosewerkzeugen gehören:

- ADOS/ADOS2 (Autism Diagnostic Observation Schedule)
- ADR-I (Autistic Diagnostic Interview – Revised)
- CARS (Childhood Autism Rating Scale)
- DISCO (Diagnostic Interview for Social and Communication Disorders Framework)
- GARS (Gilliam-Autismus-Bewertungsskala)
- Adult Asperger Assessment (AAA)
- RIMLAND (Autismus-Diagnoseinstrument)
- Bewertungsskalen für das Autismus-Spektrum (ASRS)
- Indische Skala zur Bewertung von Autismus (ISAA) – Hinweis: nur für Kinder im Alter von 2 bis 9 Jahren

2.4. Sehbehinderungen

Um teilnahmeberechtigt zu sein, muss ein Athlet beide folgenden Kriterien erfüllen:

1. Zulässige Beeinträchtigungen

Der Athlet muss mindestens eine der folgenden zulässigen Beeinträchtigungen an jedem Auge aufweisen:

- a. Beeinträchtigung der Augenstruktur
- b. Beeinträchtigung des Sehnervs/der Sehbahnen
- c. Beeinträchtigung des visuellen Kortex im zentralen Gehirn

2. Kriterien für die Sehschärfe

Die anerkannte Sehbehinderung des Athleten muss zu einer Sehschärfe von weniger als oder gleich 6/18 führen.

Die Definitionen von Sehbehinderungen basieren auf den Standarddefinitionen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind. Diese Definitionen sind international anerkannt und in die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision (ICD-10), aufgenommen worden.



KATEGORIE	Schlechter als:	Gleich oder besser als:
Seh Beeinträchtigung – Mäßig (Punktzahl: 1)	6/18 20/60	6/60 20/200
Seh Beeinträchtigung – Schwer (Punktzahl: 2)	6/60 20/200	3/60 20/400
Blindheit (Punktzahl: 3)	3/60 20/400	1/60 20/1200 Finger zählen in 1 Meter Entfernung
Blindheit (Punktzahl: 4)	1/60 20/1200 Finger zählen in 1 Meter Entfernung	Lichtwahrnehmung
Blindheit (Punktzahl: 5)	Keine Lichtwahrnehmung	Keine Lichtwahrnehmung

HINWEIS: Die Athleten werden entsprechend dem weniger beeinträchtigten Auge klassifiziert. Athleten mit einseitiger Blindheit oder Sehbehinderung sind nicht teilnahmeberechtigt.

2.5. Hörbeeinträchtigung

Eine Hörbehinderung wird ausschließlich **in der Altersklasse U15** als Kriterium für die Teilnahmeberechtigung anerkannt, gemäß den unten aufgeführten Kriterien.

Hörbehinderung – Taubheit: Eine Person wird als taub eingestuft, wenn sie einen Hörverlust von mindestens 55 dB im durchschnittlichen Reintonaudiogramm (PTA) im besseren Ohr aufweist, gemessen anhand des Dreifach-Durchschnitts bei 500, 1000 und 2000 Hertz (Luftleitung) gemäß der Norm ISO 1969.

Den Teilnehmern ist es strengstens untersagt, während des Aufwärmens und des Wettbewerbs Hörgeräte, Verstärkungsgeräte oder externe Cochlea-Implantat-Komponenten zu verwenden.

3. Erkrankungen/Beeinträchtigungen, die nicht den EJU-Teilnahmebedingungen entsprechen

Bestimmte Gesundheitszustände führen nicht zu einer anerkannten Behinderung und gelten nicht als Grunderkrankungen. Wenn ein Athlet jedoch sowohl einen Gesundheitszustand hat, der nicht zu einer anerkannten Behinderung führt, als auch eine Grunderkrankung, kann er dennoch zur Teilnahme am Wettkampf berechtigt sein.

Athleten mit Gesundheitszuständen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die unten aufgeführten), die keine zugrunde liegende Gesundheitsstörung haben, sind nicht zur Teilnahme am Wettkampf berechtigt. Zu den Gesundheitszuständen, die nicht zu einer anerkannten Behinderung führen, gehören:

- Legasthenie
- Dyspraxie
- ADHS
- Herausforderndes Verhalten
- Herz-Kreislauf- oder Atemwegserkrankungen
- Erkrankungen im Zusammenhang mit dem Stoffwechsel und/oder dem endokrinen System, einschließlich Mangelernährung
- Blut-/hämatologische Erkrankungen
- Jede körperliche, geistige oder visuelle Erkrankung, die nicht dauerhaft ist
- Verminderte Muskelausdauer
- Vorübergehende oder andere Bewegungsreaktionen, wie Tics oder Stereotypen



- Erkrankungen, die in erster Linie Schmerzen verursachen (z. B. myofaszielles Schmerzsyndrom, Fibromyalgie oder komplexes regionales Schmerzsyndrom)
- Erkrankungen, die in erster Linie zu Müdigkeit führen (z. B. chronisches Erschöpfungssyndrom)
- Erkrankungen, die in erster Linie Gelenküberbeweglichkeit oder Hypotonie verursachen (z. B. Ehlers-Danlos-Syndrom)
- Erkrankungen, die in erster Linie psychologischer oder psychosomatischer Natur sind (z. B. Konversionsstörungen oder posttraumatische Belastungsstörungen)
- Jede Beeinträchtigung mit einer zugrunde liegenden Gesundheitsstörung, die als unsicher für den Sport angesehen wird oder ein Risiko für die Gesundheit des Athleten während des Wettkampfs darstellen kann

4. Sportler Teilnahmeberechtigung Bewertung und Status Kommunikationsprozess

Das Verfahren zur Bewertung der Teilnahmeberechtigung eines Athleten umfasst die Einreichung bestimmter Unterlagen, gefolgt von einer Überprüfung und Feststellung des Teilnahmeberechtigungsstatus. Nach Eingang der erforderlichen Unterlagen wird jeder Athlet über seinen Status informiert, der wie folgt kategorisiert wird:

- **Überprüfung (R):** Unterliegt einer erneuten Bewertung
- **Bestätigt (C):** Keine weiteren Bewertungen erforderlich, sofern sich die Bedingungen nicht ändern
- **Bestätigt mit Neubewertung (CR):** Keine weiteren Bewertungen erforderlich, sofern sich die Bedingungen nicht ändern, aber nach zwei Jahren ist eine Neubewertung erforderlich
- **Nicht teilnahmeberechtigt (NE):** Erfüllt die Kriterien nicht

4.1. Erforderliche Unterlagen für die Registrierung

Um die Bewertung der Teilnahmeberechtigung einzuleiten, muss der Athlet die folgenden Unterlagen einreichen:

1. Identitätsnachweis

- Eine Kopie des Reisepasses des Athleten. Ist kein Reisepass verfügbar, kann ein Personalausweis vorgelegt werden. Das Dokument muss das Foto, den Namen, die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum des Athleten deutlich zeigen.

2. Medizinische Diagnoseformulare (MDF)

- Ausgefüllt von qualifizierten medizinischen Fachkräften, mit einer detaillierten Beurteilung des Gesundheitszustands und der Teilnahmeberechtigung des Athleten.

3. Relevante Diagnoseberichte und Begleiddokumente

- Alle zusätzlichen Dokumente, die die Diagnose und Teilnahmeberechtigung des Athleten gemäß den spezifischen Kriterien für seinen Gesundheitszustand belegen.

4.2. Bewertungsverfahren

Sobald die vollständigen Anmeldeunterlagen eingereicht wurden, werden diese von den zuständigen medizinischen und Zulassungsbehörden geprüft. Nach der Prüfung erhält der Athlet eine Rückmeldung zu seinem Status:

- **Überprüfung (R):** Der Athlet muss möglicherweise einer weiteren Beurteilung unterzogen werden oder zusätzliche Informationen vorlegen, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.
- **Bestätigt (C):** Der Athlet erfüllt die Teilnahmeberechtigungskriterien, und es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, sofern sich sein Zustand nicht ändert.
- **Bestätigt mit Neubewertung (CR):** Der Athlet erfüllt die Teilnahmeberechtigungskriterien, aber nach zwei Jahren ist eine Neubewertung erforderlich, um die fortdauernde Teilnahmeberechtigung sicherzustellen.



- **Nicht teilnahmeberechtigt (NE):** Der Athlet erfüllt nicht die erforderlichen Kriterien für die Teilnahme am Wettkampf.

4.3. Von Virtus klassifizierte Athleten

Athleten, die über eine gültige Virtus International Level-Berechtigung verfügen und in der Virtus Master List aufgeführt sind, werden von der EJU anerkannt. Diese Athleten müssen sich nicht dem standardmäßigen EJU-Berechtigungsevaluierungsprozess unterziehen. Stattdessen sollten sie einen Antrag auf Anerkennung ihres Berechtigungsstatus einreichen, einschließlich ihrer Virtus International-Registrierungsnummer. Die EJU-Berechtigung bleibt für die Dauer der Virtus International Level-Berechtigung des Athleten gültig.

5. Einreichungsverfahren für Teilnahmeberechtigungsunterlagen

Um einen reibungslosen und effizienten Bewertungsprozess zu gewährleisten, müssen alle erforderlichen Unterlagen gemäß den folgenden Richtlinien eingereicht werden:

- Die Unterlagen müssen elektronisch per E-Mail anadaptedjudo@eju.net eingereicht werden.
- Alle elektronischen Dokumente sollten im PDF-Format eingereicht werden, um die Kompatibilität zu gewährleisten und unbefugte Änderungen zu verhindern.
- Nach Einreichung der Unterlagen bestätigt die EJU dem Einreicher den Erhalt. Es liegt in der Verantwortung des Einreichers, sich zu erkundigen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb der erwarteten Frist (zwei Wochen) eingeht.
- Die nationalen Verbände/Vereine sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen verantwortlich. Unvollständige oder fehlerhafte Einreichungen können zu Verzögerungen oder zur Ablehnung des Antrags führen.
- Bei Fragen oder Problemen im Zusammenhang mit dem Einreichungsprozess können sich nationale Verbände/Vereine per E-Mail anadaptedjudo@eju.net an die EJU wenden, um Unterstützung zu erhalten.

6. Proteste und Einsprüche

6.1. Proteste

Nationale Verbände/Vereine können einen Protest einlegen, wenn sie der Meinung sind, dass ein Athlet nach den Teilnahmebedingungen der EJU zu Unrecht als nicht teilnahmeberechtigt eingestuft wurde. Proteste müssen schriftlich von einem offiziellen Vertreter des nationalen Verbandes/Vereins eingereicht werden, wobei die Gründe für den Einspruch klar dargelegt und alle relevanten Belege beigelegt werden müssen. Bei Einreichung wird eine nicht erstattungsfähige Protestgebühr in Höhe von **100 EUR** fällig. Alle Proteste werden vom EJU-Teilnahmeberechtigungskomitee geprüft, dessen Entscheidung endgültig ist.

6.2. Berufungen

Berufungen können sich auf Verfahrensfehler bei Klassifizierungsentscheidungen beziehen, aber sie können das Ergebnis der Sportklasse eines Athleten nicht direkt ändern.

7. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Europäische Judo-Union (EJU) verpflichtet sich, die Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderen geltenden Gesetzen zu gewährleisten.



7.1. Datenerhebung und -verwendung

- Die während der Registrierung und Bewertung der Athleten erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Feststellung der Teilnahmeberechtigung an EJU-Judo-Turnieren für Menschen mit Behinderung verwendet.
- Die von den Athleten bereitgestellten Informationen, einschließlich medizinischer und diagnostischer Unterlagen, werden rechtmäßig, fair und transparent verarbeitet.

7.2. Datenspeicherung und -zugriff

- Alle personenbezogenen und medizinischen Daten werden sicher gespeichert und sind nur autorisierten Mitarbeitern zugänglich, die am Verfahren zur Prüfung der Teilnahmeberechtigung beteiligt sind.
- Die Daten werden so lange aufbewahrt, wie es zur Erfüllung der gesetzlichen und wettbewerbsrechtlichen Anforderungen erforderlich ist, und nach Ablauf dieser Frist gelöscht oder anonymisiert.

7.3. Rechte der betroffenen Personen

Sportler haben das Recht

- Auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen und auf Anfrage eine Kopie davon zu erhalten.
- Korrekturen von Ungenauigkeiten in ihren Daten zu verlangen.
- Die Löschung ihrer Daten zu verlangen, wenn diese für die angegebenen Zwecke nicht mehr erforderlich sind.
- Unter bestimmten, in der DSGVO festgelegten Umständen Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten einlegen.

7.4. Einwilligung und Verantwortung

- Mit der Einreichung der erforderlichen Unterlagen stimmen die Athleten oder ihre Erziehungsberechtigten der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für die oben genannten Zwecke zu.
- Es liegt in der Verantwortung der nationalen Verbände/Vereine, sicherzustellen, dass alle übermittelten Daten den Datenschutzbestimmungen entsprechen und dass die entsprechende Einwilligung eingeholt wurde.

7.5. Weitergabe von Daten

- Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder für den Bewertungsprozess unerlässlich. In solchen Fällen erfolgt die Weitergabe der Daten unter strengen Vertraulichkeitsvereinbarungen.

7.6. Meldung von Bedenken

Alle Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes oder der Datenverarbeitung sind per E-Mail an die EJU zu richten: adaptedjudo@eju.net.

Dieser Abschnitt stellt sicher, dass die Rechte und die Privatsphäre aller Athleten gewahrt bleiben und gleichzeitig die Integrität des Bewertungsprozesses für die Teilnahmeberechtigung gewährleistet ist.